

## **Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein**

zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Alkoholverbot in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. <sup>1</sup>In den in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen haben Fußgänger und Fußgängerinnen gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung, Corona-BekämpfVO) vom 29.05.2021, ersatzverkündet am 29.05.2021), eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <sup>2</sup>Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 Corona-BekämpfVO. <sup>3</sup>Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, dürfen die genannten öffentlich zugänglichen Bereiche weder betreten, noch sich darin aufhalten, noch diese Bereiche nutzen.
2. In den in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken gemäß § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung, Corona-BekämpfVO) vom 29.05.2021, ersatzverkündet am 29.05.2021), untersagt.
3. <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 07.06.2021, 0.00 Uhr. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 13.06.2021 außer Kraft. <sup>3</sup>Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
6. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Alkoholverbot in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen vom 14.05.2021.

## **Begründung**

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG und § 2a Absatz 2 Satz 1 Corona-BekämpfVO.

Danach trifft die zuständige Behörde – das ist der Kreis Ostholstein (§ 10 Satz 1 GDG) – die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Zu den Schutzmaßnahmen, die notwendig sind, um die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu verhindern, gehört nach § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG u. a. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies wird in § 2a Absatz 2 Satz 1 Corona-BekämpfVO konkretisiert. Gemäß dieser Vorschrift können in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, Fußgängerinnen und Fußgänger verpflichtet werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 Corona-BekämpfVO zu tragen, wobei die jeweiligen Bereiche und Zeiten mit den betroffenen Kommunen abzustimmen sind.

Nach Konsultation mit den Kommunen wurde seit dem 01.11.2020 fortlaufend für bestimmte öffentlich zugängliche Bereiche das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet und die Anordnungen der jeweiligen Lage angepasst.

Auch im Vorfeld zu dieser Allgemeinverfügung hat sich der Kreis mit den Kommunen abgestimmt. Es hat sich ergeben, dass trotz der zuletzt rückläufigen Sieben-Tages-Inzidenz und der zunehmenden Anzahl erst- und zweitgeimpfter Personen, vorerst nur behutsam, in einzelnen Bereichen auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann. Das Infektionsgeschehen in Ostholstein ist wie in der gesamten Bundesrepublik nach wie vor diffus. Auch das Robert-Koch-Institut schätzt wegen „des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten, sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein“ und hält die konsequente Einhaltung der AHA+L-Regeln nach wie vor für erforderlich, um die positive Entwicklung der letzten Wochen nicht zu gefährden (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 02.06.2021, online unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Jun\\_2021/2021-06-02-de.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-02-de.pdf?blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am 03.06.2021, 13.50 Uhr). Auch die am UKSH tätigen Virologen Prof. Rupp und Prof. Fickenscher betonten zuletzt öffentlich, dass bei größeren Menschenansammlungen auch im Freien nicht auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden soll. Prof. Fickenscher sagte: „Auf der Promenade in Scharbeutz beispielsweise, wo sich viele Menschen tummeln, sollte die Maskenpflicht bestehen bleiben“ (Lübecker Nachrichten vom 02.06.2021, Nr. 127, 22. Woche, 76. Jg., S. 1). Zudem muss bedacht werden, dass inzwischen vier Virusvarianten bekannt sind, die nach bisherigem Kenntnisstand ansteckender sind, zu schwereren Krankheitsverläufen und zu einer veränderten Immunantwort führen können. Sie werdendeshalb von der WHO als besorgniserregende Virusvarianten (variants of concern, VOC) eingestuft. Bei diesen neuen Virusvarianten, von denen die der

Linie Alpha (B.1.1.7.) bereits seit längerem in Deutschland dominiert, genügen bereits kurze Begegnungen – beispielsweise im nahen Vorübergehen – für eine aerogene Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch (Tröpfchen- / Aerosolinfektion). Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und beim Niesen entstehen. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Rufen oder Singen, werden Aerosole ausgeschieden. Beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere infektiöse Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Mund-Nasen-Bedeckung reduziert das Risiko einer Übertragung durch infektiöse Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person. Schließlich ist aufgrund der Lockerungen der derzeit gültigen Corona-BekämpfVO und dem zunehmend guten Wetter mit vermehrtem Fußgängerverkehr zur rechnen. Geschäfte und Gaststätten dürfen wieder besucht, Touristen wieder in Hotels, Ferienwohnungen etc. beherbergt werden. Gerade auf den Promenaden und in touristisch geprägten Kommunen wird das Besucheraufkommen weiter steigen. Durch diesen Umstand können die notwendigen Abstände nicht zu jeder Zeit eingehalten werden. Aus diesen Gründen musste die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wesentlichen beibehalten werden.

Die Anordnung, in den in der Anlage 1 genannten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, einen legitimen Zweck zu erreichen. Sie dient dazu, das Risiko, sich und andere mit dem SARS-CoV-2 anzustecken, und trägt auf diese Weise dazu bei, die Bevölkerungen vor den Gefahren einer Ausbreitung von COVID-19 zu schützen.

Die Anordnung ist dazu geeignet, weil sie dieses Ziel zumindest fördert.

Sie ist auch erforderlich, weil keine mildereren Mittel, d. h. keine Maßnahmen ersichtlich sind, die die Bürgerinnen und Bürger weniger belasten, aber mindestens ebenso wirksam sind. Als weniger belastende Maßnahme käme lediglich in Betracht, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung räumlich und zeitlich weiter zu beschränken oder gänzlich darauf zu verzichten. Weder das eine noch das andere wäre aber im gleichen Maße effektiv, weil dann die Übertragung innerhalb von Ansammlungen, in denen die notwendigen Abstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, nicht hinreichend erschwert würde.

Die Anordnung ist auch angemessen. Die Gründe für die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zutragen, wiegen schwerer als die damit verbundenen Belastungen.

Die Anordnung greift nur in die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein (Artikel 2 Absatz 1 GG). Dieser Eingriff ist schon von vornherein nur von geringer Intensität. Die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mildert die Belastungen zusätzlich ab. Auch gilt die Allgemeinverfügung nur für einen sehr begrenzten Zeitraum. Es ist damit gewährleistet, dass die Notwendigkeit einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zeitnah überprüft wird.

Die Gründe für die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wiegen dem gegenüber sehr schwer. Trotz der sich wieder positiv entwickelnden Infektionslage und dem steten Impffortschritt gehen – wie bereits ausgeführt – von der SARS-CoV-2-Pandemie weiterhin erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung aus.

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung setzt die Pflicht des Kreises aus § 2b Sätze 1 und 2 Corona-BekämpfVO um. Die Kommunen haben die in der Anlage 2 aufgeführte Bereiche als solche benannt, in denen nach der Maßgabe des § 2b Satz 1 Corona-BekämpfVO der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken zu den genannten Zeiten zu untersagen ist.

Das temporäre und örtlich begrenzte Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient grundsätzlich dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Aufgrund des Infektionsgeschehens im Kreis Ostholstein ist es weiterhin geboten, in stark frequentierten Gebieten sowie zu besucherstarken Zeiten den Alkoholkonsum einzuschränken. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung, da sowohl der Verkauf als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen führen.

Das Verbot, alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren und auszuschanken, ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, einen legitimen Zweck zu erreichen. Das Verbot dient dazu die Gesundheit der Bevölkerungen vor den Gefahren einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 zu schützen. Es soll alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen verhindern und die Kontakte weiter reduzieren.

Hierzu ist das Verbot geeignet, weil es diese Ziele zumindest fördert.

Das Verbot ist auch erforderlich, weil keine anderen gleich effektiven, aber weniger intensiv eingreifende Maßnahmen ersichtlich sind. Als weniger invasive Mittel käme lediglich in Betracht, das Verbot in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht weiter zu begrenzen. Beides wäre jedoch nicht gleich wirksam. Denn dann wäre die Gefahr, dass es zu alkoholbedingten Verstößen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen kommt, nicht hinreichend ausgeschlossen.

Das Verbot ist schließlich angemessen. Die Gründe für das Verbot wiegen schwerer als die damit verbundenen Belastungen.

Das Verbot, in der Öffentlichkeit Alkohol zu konsumieren, greift nur in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) ein. Dieser Eingriff ist jedoch von geringer Intensität. Er betrifft lediglich einen kleinen Ausschnitt des öffentlichen Lebens. Zudem ist der Alkoholkonsum außerhalb des öffentlichen Raumes weiterhin erlaubt. Dies gilt insbesondere auch für Gaststätten bzw. deren Außengastronomie – selbst wenn sich diese innerhalb der in Anlage 2 genannten Bereichen befinden (s. Begründung zu § 2b Corona-BekämpfVO). Vor allem aber ist das Verbot zeitlich begrenzt. Zum einen sind Konsum und Ausschank von alkoholischen Getränken teils nur für bestimmte Tageszeiten untersagt, zum anderen ist die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung nur auf eine kurze Zeit begrenzt. Demgegenüber wiegen die Gründe für den Eingriff sehr schwer. Das Konsumverbot dient als Infektionsschutzmaßnahme dazu, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 und

COVID-19 zu verhindern und so die Gesundheit und das Leben der Einwohnerinnen und Einwohner zu schützen.

Gleiches gilt für das Ausschankverbot, das in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Betreiber der Abgabestellen eingreift. Die Intensität dieses Eingriffs ist zunächst durch die enge zeitliche Begrenzung des Verbots gemindert. Zudem ist es den Betreibern weiterhin erlaubt, alkoholfreie Getränke zu verkaufen. Sie dürfen auch alkoholische Getränke verkaufen, sofern sie diese in geschlossenen Behältnissen und nicht zum als baldigen Verzehr abgeben. Nicht zuletzt sind die Gastronomen von dieser Allgemeinverfügung insofern nicht betroffen, als sie trotz dieser Allgemeinverfügung in ihren Gaststätten alkoholische Getränke ausschenken dürfen, soweit dies nach der Corona-BekämpfVO erlaubt ist.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein wird bzw. der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken eingeschränkt wird und dabei die Entwicklung des Infektionsgeschehens genau beobachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

### **Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 04.06.2021

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager  
Landrat